

Haushaltssatzung der Universitätsstadt Tübingen für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 30.03.2023 in Verbindung mit dem Beitrittsbeschluss vom 29.06.2023 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	Im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	Euro
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	325.635.865
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 336.298.914
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 10.663.049
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 10.663.049

2.	Im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	Euro
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	321.620.135
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-316.402.544
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	5.217.591
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	39.216.190
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-114.400.980
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-75.184.790
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-69.967.199
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	20.000.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-8.347.470
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	11.652.530
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-58.314.669

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 48.000.000 Euro

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 60.000.000 Euro

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1.	für die Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	360 v.H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	660 v.H.
2.	für die Gewerbesteuer auf	390 v.H.
	der Steuermessbeträge.	

§ 6 Weitere Bestimmungen

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 Grundsteuergesetzes werden wie folgt fällig:

1. am 15.08. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt,
2. am 15.02. und 15.08. mit je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

Tübingen, 30.06.2023

Cord Soehlke

Erster Bürgermeister